



**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg**

§ 1

Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung vom Fachbereich vollzogen.

§ 2

Der Befähigungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium. Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen sich durch Originalität der Forschungsergebnisse und/oder Forschungsmethoden sowie durch die wissenschaftliche Relevanz der Fragestellungen auszeichnen und so zum Erkenntnisfortschritt des Faches beitragen.

§ 3

- (1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.
- (2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

- (1) Die Zulassung zur Habilitation ist von dem Bewerber (der Bewerberin) beim Dekan zu beantragen. Das Gesuch muß die Angabe eines Fachgebietes oder zweier Fachgebiete enthalten, für das (die) die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Doktordiplom, gegebenenfalls das gleichwertige Diplom nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
 - b) ein Lebenslauf, der genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers (der Bewerberin) enthält,
 - c) ein Exemplar der Dissertation,
 - d) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar.

- e) die schriftlichen Habilitationsleistungen,
- f) bei Gruppenveröffentlichungen eine schriftliche Darlegung, aus der der Anteil des Bewerbers (der Bewerberin) hervorgeht,
- g) für das wissenschaftliche Habilitationskolloquium eine Liste mit drei Themen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen,
- h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,
 - i) bei Bewerbern (Bewerberinnen), die nicht Mitglied oder Angehörige der Philipps-Universität sind, eine schriftliche Erklärung, warum die Habilitation am Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität angestrebt wird,
 - j) gegebenenfalls Nachweise über abgehaltene Lehrveranstaltungen oder Mitwirkung an Lehrveranstaltungen.

Die Unterlagen nach Buchst. b) bis f) und j) sollen in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden.

§ 5

- (1) Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und die Unterlagen nach § 4 vollständig sind.
- (2) Der Dekan oder ein anderer Professor (eine andere Professorin) berichtet dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er kann die Eröffnung u.a. dann ablehnen, wenn das Fachgebiet im Fachbereich nicht vertreten ist oder wenn der Fachbereichsrat die nach § 4 Abs. 2 i) angegebenen Gründe nicht für ausreichend hält. Vor einer ablehnenden Entscheidung soll der Bewerber (die Bewerberin) gehört werden.
- (3) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Habilitationskommission gebildet. Die Kommission besteht aus Vertretern (Vertreterinnen) der Professoren (Professorinnen), der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) des Fachbereichs im Verhältnis 5:1:2, die jeweils von den Vertretern (Vertreterinnen) ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt werden.

Die Kommission wählt auf ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden (die Vorsitzende) aus dem Kreis der Professoren (Professorinnen). Der Fachbereichsrat kann den Vorsitz dem Dekan übertragen. Das Verhältnis 5:1:2 darf dadurch nicht geändert werden, d.h. gegebenenfalls führt der Dekan den Vorsitz ohne Stimmrecht.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt, aus welchen fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichen Vertreter (Vertreterinnen) gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 HUG hinzugezogen werden sollen. Der Senat ist davon zu unterrichten.



MITTEILUNGEN DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT

Herausgeber: Der Präsident

03 - 32

Lfd. Nr. 4

Seite 2

Lieferung 2
Datum
15.10.85

Habilitationsordnung des Fachbereichs
Psychologie der Philipps-Universität Marburg
vom 3.6.1985

- (5) Die Aufgaben des Prüfungsamtes gemäß § 22 Abs. 3 HUG nimmt der Dekan wahr.

§ 6

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet (in die Gebiete) fallen, für das (die) die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Wenn nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von anderer Seite Forschungsergebnisse publiziert werden, die wesentlichen Ergebnissen der Habilitationsschrift entsprechen, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Habilitand (die Habilitandin) keine Kenntnis davon hatte.

- (2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift, die ganz oder teilweise publiziert sein darf, oder
- b) eine Auswahl aus inhaltlich zusammengehörigen Veröffentlichungen des Bewerbers (der Bewerberin), deren Ergebnisse in einer zusätzlichen Zusammenfassung darzustellen sind. Diese Auswahl kann gegebenenfalls durch Arbeiten, die bereits zur Veröffentlichung in angesehenen Fachzeitschriften angenommen sind, ergänzt werden.

Bei Gruppenveröffentlichungen kann die Habilitationskommission bestimmen, auf welche Weise der Bewerber (die Bewerberin) über die Darlegung nach § 4 Abs. 2 f) hinaus den Nachweis für seinen (ihren) Anteil an der Gruppenarbeit erbringen soll.

- (3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Fachbereichsrat kann fremdsprachige Leistungen zulassen, sofern er glaubt, daß ihm die Beurteilung nicht entscheidend erschwert wird.
- (5) Nach abgeschlossener Habilitation bleibt ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen bei den Habilitationsakten.

§ 7

- (1) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens drei Professoren (Professorinnen) bzw. Habilitierte als Gutachter für die schriftlichen Habilitationsleistungen; unter den Gutachtern soll mindestens ein auswärtiger sein.

- (2) Jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Gutachten sollen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen vorschlagen.

- (3) Gutachter und Bewerber (Bewerberin) werden auf das Recht des Bewerbers (der Bewerberin) zur Einsichtnahme in die Habilitationsakte nach Abschluß des Habilitationsverfahrens hingewiesen.

§ 8

- (1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 9, 10 und 13 sind nichtöffentlich. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefaßt. Dabei sind nur die Professoren (Professorinnen) und die Habilitierten aus anderen Gruppen stimmberechtigt. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

- (2) Die nach § 7 Abs. 1 letzter Teilsatz hinzugezogenen Gutachter und die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 hinzugezogenen Sachverständigen können an den Verhandlungen des Fachbereichsrates über das Habilitationsverfahren mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

- (1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

- (2) Die Kommission kann einem Bewerber (einer Bewerberin) empfehlen, innerhalb einer näher zu bezeichnenden Frist seine (ihre Arbeit) zu ändern oder zu ergänzen. Kommt der Bewerber (die Bewerberin) der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt.

- (3) Erklärt der Habilitand (die Habilitandin) dem Dekan seinen (ihren) Rücktritt vom Verfahren, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens ein Jahr nach dem Rücktritt gestellt werden.

- (4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat. Der Bericht muß einen Vorschlag darüber enthalten, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen oder nicht und für welches Fachgebiet (oder welche beiden Fachgebiete) die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen.



MITTEILUNGEN DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT

Herausgeber: Der Präsident

03 - 32

Lfd. Nr. 4

Seite 3

Lieferung 2
Datum
15.10.85

Habilitationsordnung des Fachbereichs
Psychologie der Philipps-Universität Marburg
vom 3.6.1985

(5) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat für die Dauer von vier Wochen für die Mitglieder des Fachbereichsrates, die Professoren (Professorinnen) und die habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs zur Einsicht- und Stellungnahme aus. Die Termine sind vom Dekan bekanntzugeben. Der Dekan kann den von der Kommission nach Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Gehen daraufhin schriftliche Stellungnahmen ein, so werden diese dem Kommissionsbericht beigelegt.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird vom Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung entgegengenommen. Zu dieser Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder, Professoren (Professorinnen) und die habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs einzuladen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind. Sie haben Rederecht. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(7) Die Kommission muß dem Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ihr Bericht dem Fachbereichsrat noch nicht vorliegt.

§ 10

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt eines der drei von dem Bewerber (der Bewerberin) vorgeschlagenen Themen aus. Die Vorbereitungszeit soll mindestens drei Wochen betragen. Sie kann mit Zustimmung des Bewerbers (der Bewerberin) verkürzt werden. Das Kolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30 Minuten dauernden Vortrag des Habilitanden (der Habilitandin) über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden (der Habilitandin). Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.

(3) Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums über ein anderes der drei eingereichten Themen beschließen.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet oder die beiden Fachgebiete fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat, bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder dem Habilitanden (der Habilitandin) vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission und dem Habilitanden (der Habilitandin) vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan dem Habilitanden (der Habilitandin) das Ergebnis des Beschlusses mit. Er händigt dem (der) Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus.

(6) Die Habilitation wird durch Aushändigung einer vom Fachbereich ausgestellten Urkunde an den Habilitanden (die Habilitandin) vollzogen.

§ 11

(1) Der Fachbereich verleiht dem (der) Habilitierten auf schriftlichen Antrag, der an den Dekan zu richten ist, die akademische Bezeichnung "Privatdozent" ("Privatdozentin"). Der Dekan stellt darüber eine Urkunde aus und überreicht sie dem (der) Habilitierten nach der Antrittsvorlesung gemäß Abs. 4. Damit wird die Verleihung wirksam.

(2) Der Dekan zeigt die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent" ("Privatdozentin") dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst an.

(3) Der Privatdozent (die Privatdozentin) ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(4) Der Privatdozent (die Privatdozentin) ist durch den Dekan aufgefordert, seine (ihre) Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester mit einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. Die Einladung für die Antrittsvorlesung ergeht mindestens an alle naturwissenschaftlichen und verwandten Fachbereiche der Philipps-Universität.

(5) Wenn der Privatdozent (die Privatdozentin) ohne Zustimmung des Dekans oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, verliert er (sie) das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" ("Privatdozentin") zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn der Privatdozent (die Privatdozentin) seine (ihre) Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt der Dekan durch Bescheid an den Betroffenen (die Betroffene) fest, nachdem er ihm (ihr) Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Der Dekan teilt dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst das Erlöschen mit.

(6) Der Privatdozent (die Privatdozentin) kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan verzichten. Der Fachbereich kann nach einem Verzicht dem (der) Habilitierten auf begründeten Antrag erneut die akademische Bezeichnung "Privatdozent" ("Privatdozentin") verleihen.

	MITTEILUNGEN DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT Herausgeber: Der Präsident		03 - 32
			Lfd. Nr. 4 Seite 4
	Lieferung 2 Datum 15.10.85	Habitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg vom 3.6.1985	

§ 12

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn der (die) Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens durch Täuschung erwirkt hatte. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten aus der Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent" ("Privatdozentin"). Der Dekan teilt dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst den Widerruf mit.

§ 13

Eine Umhabilitation kann auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrats erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent" ("Privatdozentin") durch den Fachbereich Psychologie.

§ 14

Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habitationsordnung vom 14.11.1974 (ABl. 1975 S. 50) außer Kraft.

Marburg, den 3. Juni 1985

Der Dekan des Fachbereichs
Psychologie der Philipps-Universität

Prof. Dr. H.-H. Schulze

Nr. 2/94



ISSN 0177-699x

Wiesbaden, den 15. 2. 1994

Jahrgang 47

AMTSBLATT

des Hessischen Kultusministeriums
und des Hessischen Ministeriums
für Wissenschaft und Kunst

- **Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg vom 3. Juni 1985 hier: Änderung**

Erlaß vom 26. Juni 1985 (ABl. 1985, S. 424)

Erlaß vom 13. September 1993,

HI 4.1 - 424/440(7) - 8 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 HHG genehmige ich die Änderung des § 11 der o.a. Habilitationsordnung. Sie wird wie folgt bekanntgemacht:

In § 11 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3:

„Der Dekan stellt darüber eine Urkunde aus und überreicht sie dem (der) Habilitierten nach der Antrittsvorlesung gemäß Abs. 4. Damit wird die Verleihung wirksam.“

ersetzt durch:

„Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt durch die Aushängung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde.“